

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		

**Betreff**  
**Wasserrecht;**  
**Festsetzung eines Heilquellenschutzgebiets zum Schutz der Bohrungen Fürth Espan und TH 1**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlage  
 Lageplan des beantragten Heilquellenschutzgebiets

### **Beschlussvorschlag**

Der Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, das notwendige Verfahren zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebiets durchzuführen.

Beim Ordnungsamt wurden gem. Art. 39 BayWG durch das Liegenschaftsamt und die infra fürth gmbh Anträge auf staatliche Anerkennung der Tiefenbohrung Espan und der Therme TH 1 (Scherbsgrabenquelle) als Heilquellen eingereicht. Für beide Quellen wurde zudem durch das Liegenschaftsamt die Festsetzung eines gemeinsamen Heilquellenschutzgebiets nach Art. 40 BayWG beantragt.

Bei dem Verfahren zur staatlichen Anerkennung als Heilquellen behandelt das Ordnungsamt die Anträge gemäß Heilquellen-Verordnung vor, d. h. es werden die notwendigen Stellungnahmen der amtlichen Sachverständigen eingeholt. Diese werden zusammen mit den Anträgen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Entscheidung übermittelt. Sollte sich im Laufe des Verfahrens ein Heilquellenschutzgebiet als notwendig erweisen, muss vor Anerkennung der Heilquellen das Verfahren zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebiets so weit fortgeschritten sein, dass mit Anerkennung als Heilquellen die Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebiets in Kraft treten kann.

Ein Vorschlag zur räumlichen Gliederung und zur Ausdehnung des Heilquellenschutzgebiets sowie zu den möglichen Verbotstatbeständen innerhalb des Schutzgebiets wurde durch ein Ingenieurbüro erstellt. Als mögliches Heilquellenschutzgebiet wurde ein Schutzgebiet, untergliedert in jeweils einen qualitativen und einen gemeinsamen quantitativen Schutzbereich beantragt.

Qualitative Schutzzonen (Schutzzonen I) würden die jeweils unmittelbaren Umgebungen der Fassungsanlagen der Heilquellen bilden. Diese Schutzzonen könnten durch Verbote von bestimmten Handlungen, Einrichtungen und Vorgängen den Schutz der Heilquellen vor Verunreinigungen und sonstigen qualitativen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Um den individuellen Charakter der Heilquellen oder ihre Ergiebigkeit zu bewahren könnte die Festsetzung einer quantitativen Schutzzone (Schutzzone II) dienen. Durch ein mögliches Verbot von Eingriffen in den Untergrund, welche die Basis des Keupers (ca. 300 m) unterschreiten, könnte eine Beeinträchtigung der Heilquellen ausgeschlossen werden. Die Größe der quantitativen Schutzzone wurde mit einer Fläche von ca. 21 km<sup>2</sup> beantragt (siehe Lageplan).

Eine Aussage darüber, ob die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebiets notwendig ist, bzw. welche Verbotstatbestände eine Heilquellenschutzgebietsverordnung enthalten würde, kann derzeit noch nicht getroffen werden.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: <input type="checkbox"/> RA		<input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Ref. III / Upl zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III / OA

Fürth, 02.10.2008

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:  
Frau Haag

Tel.:  
974-1468